

# RS Vwgh 2013/7/31 2009/13/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2013

## Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

BAO §98 Abs2;

FOnV 2006 §1 Abs2;

FOnV 2006 §1 Abs3;

ZustG §17 Abs3;

1. BAO § 98 heute
  2. BAO § 98 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
  3. BAO § 98 gültig von 01.09.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
  4. BAO § 98 gültig von 01.12.2019 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
  5. BAO § 98 gültig von 29.12.2007 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
  6. BAO § 98 gültig von 01.03.1983 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982
- 
1. FOnV 2006 Art. 1 § 1 heute
  2. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig ab 18.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2022
  3. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 31.07.2021 bis 17.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 348/2021
  4. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 28.03.2020 bis 30.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 122/2020
  5. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 17.02.2016 bis 27.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 46/2016
  6. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 28.12.2006 bis 16.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 513/2006
  7. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 01.03.2006 bis 27.12.2006
- 
1. FOnV 2006 Art. 1 § 1 heute
  2. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig ab 18.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2022
  3. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 31.07.2021 bis 17.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 348/2021
  4. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 28.03.2020 bis 30.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 122/2020
  5. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 17.02.2016 bis 27.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 46/2016
  6. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 28.12.2006 bis 16.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 513/2006
  7. FOnV 2006 Art. 1 § 1 gültig von 01.03.2006 bis 27.12.2006
- 
1. ZustG § 17 heute
  2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

### 3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

#### **Rechtssatz**

Die Erläuterungen zu § 98 Abs. 2 BAO enthalten den Satz, der Zeitpunkt, in dem die Daten "in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt" seien, sei "bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox" (270 BlgNR 23. GP 13). Die Auffassung, "die Databox" im Sinne dieses Satzes könne nur eine solche sein, zu der der Empfänger Zugang habe, findet Deckung im Gesetz, weil sich ein Speicherbereich, zu dem der Empfänger keinen Zugang hat, nicht als sein "elektronischer Verfügungsbereich" verstehen lässt. Gemäß § 1 Abs. 2 der FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97, ist die automationsunterstützte Datenübertragung auch nur zulässig für Funktionen, die "dem jeweiligen Teilnehmer" in FinanzOnline "zur Verfügung stehen". Das setzt - für die Zustellung von Erledigungen in die "Databox" - voraus, dass dem Empfänger die für den Zugriff darauf erforderlichen Zugangsdaten "zur Verfügung stehen". In Bezug auf die Frage, wann Letzteres so zutrifft, dass die Zustellung in die "Databox" zulässig und die Einbringung der Daten in diesen Speicherbereich mit der in § 98 Abs. 2 erster Satz BAO normierten Rechtsfolge verbunden ist, bedarf es aber einer Abgrenzung gegenüber Abruf- und Empfangsproblemen, die sich aus der Verwahrung und dem Gebrauch der dem Empfänger zur Verfügung gestellten Zugangsdaten ergeben (vgl. in diesem Zusammenhang auch die den Teilnehmern in § 1 Abs. 3 der zitierten Verordnung auferlegten Sorgfaltspflichten). § 98 Abs. 2 dritter Satz BAO steht dem nicht entgegen. Die Wirksamkeit der Zustellung wird darin - nach dem Muster des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz - an eine negative Bedingung geknüpft, die vom Verhalten des Empfängers abhängt und deren Nichterfüllung meist erst nachträglich hervorkommt. Das Gesetz beschränkt die damit - in der Form nicht bloß einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit, sondern der vorläufigen Unwirksamkeit der Zustellung - verbundene Berücksichtigung der nicht rechtzeitigen Kenntnis vom Zustellvorgang aber ausdrücklich auf den von der belangten Behörde nicht angenommenen Fall der Abwesenheit von der Abgabestelle.

Die Erläuterungen zu Paragraph 98, Absatz 2, BAO enthalten den Satz, der Zeitpunkt, in dem die Daten "in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt" seien, sei "bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox" (270 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 13). Die Auffassung, "die Databox" im Sinne dieses Satzes könne nur eine solche sein, zu der der Empfänger Zugang habe, findet Deckung im Gesetz, weil sich ein Speicherbereich, zu dem der Empfänger keinen Zugang hat, nicht als sein "elektronischer Verfügungsbereich" verstehen lässt. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, der FinanzOnline-Verordnung 2006, Bundesgesetzblatt römisch zwei Nr. 97, ist die automationsunterstützte Datenübertragung auch nur zulässig für Funktionen, die "dem jeweiligen Teilnehmer" in FinanzOnline "zur Verfügung stehen". Das setzt - für die Zustellung von Erledigungen in die "Databox" - voraus, dass dem Empfänger die für den Zugriff darauf erforderlichen Zugangsdaten "zur Verfügung stehen". In Bezug auf die Frage, wann Letzteres so zutrifft, dass die Zustellung in die "Databox" zulässig und die Einbringung der Daten in diesen Speicherbereich mit der in Paragraph 98, Absatz 2, erster Satz BAO normierten Rechtsfolge verbunden ist, bedarf es aber einer Abgrenzung gegenüber Abruf- und Empfangsproblemen, die sich aus der Verwahrung und dem Gebrauch der dem Empfänger zur Verfügung gestellten Zugangsdaten ergeben vergleiche in diesem Zusammenhang auch die den Teilnehmern in Paragraph eins, Absatz 3, der zitierten Verordnung auferlegten Sorgfaltspflichten). Paragraph 98, Absatz 2, dritter Satz BAO steht dem nicht entgegen. Die Wirksamkeit der Zustellung wird darin - nach dem Muster des Paragraph 17, Absatz 3, Zustellgesetz - an eine negative Bedingung geknüpft, die vom Verhalten des Empfängers abhängt und deren Nichterfüllung meist erst nachträglich hervorkommt. Das Gesetz beschränkt die damit - in der Form nicht bloß einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit, sondern der vorläufigen Unwirksamkeit der Zustellung - verbundene Berücksichtigung der nicht rechtzeitigen Kenntnis vom Zustellvorgang aber ausdrücklich auf den von der belangten Behörde nicht angenommenen Fall der Abwesenheit von der Abgabestelle.

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2009130105.X01

#### **Im RIS seit**

06.09.2013

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)